



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1995

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
451	14. 3. 1995	Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministeriums Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren	558
6300 631	21. 3. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	558
631	29. 3. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Veräußerung von Vermögensgegenständen	559

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
31. 3. 1995	Bek. - Vorarbeiten zur „Automatisierten Liegenschaftskarte“ (ALK)	559
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
23. 3. 1995	RdErl. - Funktion und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten für den nachgeordneten Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	559
31. 3. 1995	Bek. - Liste der überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienste und der nach dem Arbeitssicherheitsgesetz tätigen Ärzte im Land Nordrhein-Westfalen	560
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
27. 3. 1995	Bek. - 5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung - 8. Wahlperiode	565
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 30 v. 18. 4. 1995	566
	Nr. 31 v. 19. 4. 1995	566

I.

451

**Täter-Opfer-Ausgleich
im Jugendstrafverfahren**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums - 4210 III A. 86 „A“ -,
d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- IV B 2 - 8150 - u. d. Innenministeriums
- IV - D 2 - 8591/2.8 - v. 14. 3. 1995

Durch das 1. JGG-ÄndG vom 30. August 1990 hat der Gesetzgeber das herkömmliche Sanktionensystem in § 10 Abs. 1 Nr. 7 und § 45 Abs. 3 JGG um das Institut des Täter-Opfer-Ausgleichs erweitert. Mit der Weisung, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit den Opfern zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), sollen Jugendlichen und Heranwachsenden die Folgen ihrer Tat verdeutlicht und oft vernachlässigte Opferbelange der Geschädigten berücksichtigt werden.

Der Täter-Opfer-Ausgleich kann als erzieherische Maßnahme zur Vorbereitung einer Diversionsentscheidung nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien) - Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministeriums u. d. Kultusministeriums v. 1. 2. 1992 - SMBl. NW. 451 - in Betracht kommen.

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Ein Täter-Opfer-Ausgleich soll grundsätzlich nur in Fällen mit persönlich geschädigten Opfern eingeleitet werden. Er kommt bei immateriellen und materiellen Schäden in Betracht, auch in Fällen, in denen es beim Versuch verblieben ist. Beim Opfer muß in der Regel ein noch regelungsbedürftiger Schaden vorliegen. Soweit ein materieller Schadensersatz angezeigt ist, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beschuldigten angemessen zu berücksichtigen.
- 1.2 In Betracht kommen insbesondere folgende Deliktsarten, sofern der Einzelfall nicht als Bagatelldelikt anzusehen ist, in dem das Verfahren ohnehin nach § 45 JGG eingestellt würde:
 - Hausfriedensbruch, § 123 StGB
 - Beleidigung, § 185 StGB
 - vorsätzliche Körperverletzung, § 223 StGB, auch leichtere Fälle der gefährlichen Körperverletzung, § 223 a StGB
 - fahrlässige Körperverletzung, § 230 StGB
 - Nötigung, § 240 StGB
 - leichtere Fälle des Raubes im Grenzbereich zum Diebstahl (z. B. Handtaschenraub), § 249 StGB
 - Bedrohung, § 241 StGB
 - Sachbeschädigung, § 303 StGB
 - Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, §§ 242, 248, 263 StGB

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sondern soll lediglich eine Orientierungshilfe geben. Maßgeblich sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles.

- 1.3 Ein Täter-Opfer-Ausgleich darf nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung und von Verteidigungsrechten der Beschuldigten führen; er setzt daher ein glaubhaftes Geständnis der Beschuldigten voraus.
- 1.4 Voraussetzung für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist, daß der oder die Beschuldigte und das Opfer zu einem Ausgleich auf freiwilliger Basis bereit sind. Bei jugendlichen Beschuldigten oder Opfern ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- 1.5 Der Täter-Opfer-Ausgleich wird als eine die Erziehung fördernde Maßnahme vom zuständigen Träger der Jugendhilfe durchgeführt.

2 Verfahren

- 2.1 Bei den Ermittlungen klärt die Polizei ab, ob zwischen den Beteiligten ein informeller Ausgleich bereits stattgefunden hat oder angebahnt wurde. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Fällt das Ergebnis negativ aus und gewinnt die Polizei aufgrund des persönlichen Kontaktes zu den Beschuldigten und dem Opfer den Eindruck, daß sich ein Täter-Opfer-Ausgleich anbietet, so spricht sie eine dahin gehende Anregung gegenüber der Staatsanwaltschaft aus und unterrichtet zugleich das Jugendamt.
- 2.2 Hält die Staatsanwaltschaft die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs für angezeigt, so übermittelt sie die hierfür notwendigen Informationen dem zuständigen Träger der Jugendhilfe.
- 2.3 Werden Beschuldigte und/oder Opfer von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin vertreten, so soll die Staatsanwaltschaft diese rechtzeitig über das beabsichtigte Ausgleichsverfahren unterrichten.
- 2.4 Der Träger der Jugendhilfe, der den Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt hat, unterrichtet die Staatsanwaltschaft über den Verlauf und das Ergebnis dieses Verfahrens.
- 2.5 Die Staatsanwaltschaft sieht von der Verfolgung ab und stellt das Verfahren nach § 45 JGG ein, wenn der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich durchgeführt wurde und eine weitere erzieherische Maßnahme nicht angezeigt erscheint.

Als Erfolg kann auch das ernsthafte Bemühen der Beschuldigten um einen Täter-Opfer-Ausgleich gewertet werden.

Der zuständige Träger der Jugendhilfe wird entsprechend unterrichtet.

- MBl. NW. 1995 S. 558.

6300
631

**Durchführung der Landeshaushaltsordnung
und der Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 21. 3. 1995 - I B 2 - 1.01

Zu § 9 LHO - Beauftragter für den Haushalt

1. Aufgrund der Nummer 1.2 VV zu § 9 LHO bestimme ich, daß in folgenden Dienststellen meines Geschäftsbereichs die Leiter und Leiterinnen die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen: Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Essen, Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen, Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde -, Bonn, Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde -, Münster, Staatliche Umweltämter, Ämter für Agrarordnung, Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, Münster, Staatliche Veterinäruntersuchungsämter.
2. Der RdErl. vom 28. 9. 1972 - SMBl. NW. 6300 - wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 558.

631

Veräußerung von Vermögensgegenständen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
v. 29. 3. 1995 - I A 2 - 2602

Mein RdErl. v. 10. 2. 1976 (SMBL NW. 631) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird die Zahl „5 000 DM“ durch die Zahl „10 000 DM“ ersetzt.
2. In Nummer 1.2 wird die Zahl „2 500 DM“ durch die Zahl „5 000 DM“ ersetzt.

- MBL NW. 1995 S. 559.

II.**Innenministerium**

**Vorarbeiten zur
„Automatisierten Liegenschaftskarte“ (ALK)**

Bek. d. Innenministeriums v. 31. 3. 1995 -
III C 3 - 7118

Die folgenden Sonderdrucke der technischen Verwaltungsvorschriften für die Vorarbeiten zum Aufbau der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) sind überarbeitet und mit Stand v. 1. 6. 1994 neu herausgegeben worden:

- Vorschriften für das automatisierte Zeichnen der Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen - Zeichenvorschrift-Aut NRW - (ZV-Aut).
- Vorschriften für die Verschlüsselung der Grundrißobjekte des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen - Objektschlüsselkatalog Liegenschaftskataster NRW - (OSKA-LiegKat NRW).
- Vorschriften für die Bildung und Abbildung von Objekten der Automatisierten Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen - Objektabbildungskatalog Liegenschaftskataster NRW - (OBK-LiegKat NRW).

Hierzu erforderlich gewordene Austausch- und Ergänzungsblätter wurden mit Stand vom 20. 1. 1995 herausgegeben.

Die vorgenannten Austausch- bzw. Ergänzungsblätter werden den Katasterbehörden vom Landesvermessungsamt kostenfrei zur Verfügung gestellt. Im übrigen können sie (nur geschlossen) zum Gesamtpreis von 5,- DM beim Landesvermessungsamt NRW, Muffendorfer Str. 19-21, 53177 Bonn, bezogen werden.

Die - weitestgehend bundesweit abgestimmten - neuen Sonderdrucke, Stand: 20. 1. 1995, gelten ab sofort als verbindlich. Hinsichtlich der gegenüber dem Stand 1. 7. 1989 vorgenommenen Objektschlüsseländerungen und der Anpassungen des Präsentationssystems an die überarbeitete ZV-Aut gilt jedoch, daß als Zeitpunkt für diese Maßnahmen die Umstellung des automatisiert geführten Buchwerks des Liegenschaftskatasters auf das Programmsystem „Automatisiertes Liegenschaftsbuch“ (ALB), Version 94, empfohlen wird.

Die o. g. Sonderdrucke, die die Grundlage der technischen Verwaltungsvorschriften zur „Automatisierten Liegenschaftskarte“ bilden, werden im Hinblick darauf, daß künftig möglicherweise noch weitere Anregungen und Verbesserungen zu berücksichtigen sind, nach wie vor als Entwürfe herausgegeben. Gleichwohl sind sie verbindlich für alle Vorarbeiten zur Automatisierten Liegenschaftskarte.

- MBL NW. 1995 S. 559.

**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

**Funktion und Aufgaben
der Gleichstellungsbeauftragten
für den nachgeordneten Geschäftsbereich
des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 23. 3. 1995 -
GB - 2019.0

Zur weiteren Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes ist im Einvernehmen mit den Ressorts eine Novellierung des Frauenförderungskonzeptes (FFK) beschlossen und mit Erlaß d. Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann v. 9. 11. 1993 (SMBL NW. 2103) bekanntgemacht worden.

Zur Umsetzung des Frauenförderungskonzeptes und des Beschlusses der Landesregierung über Grundlagen für die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten im Bereich des Landes NRW vom 15. Juni 1993 werden für die Dienststellen im nachgeordneten Bereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende Regelungen über Bestellung, Status, Aufgaben und Befugnisse einer Gleichstellungsbeauftragten festgelegt:

1 Bestellung und Status**FFK**

- 1.1 Bei jeder Dienststelle, bei der mindestens 20 Beschäftigte tätig sind, ist eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertreterin zu bestellen.

- 1.2 Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin werden durch die Leitung ihrer Dienststelle bestellt und abberufen.

Über Bestellung bzw. personelle Veränderungen ist den jeweils vorgesetzten Dienststellen zu berichten.

**Beschluß
d. LR**

- 1.3 Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung der Dienststelle wahr. Sie ist als Teil der personalverwaltenden Stelle Beauftragte im Sinne von § 102 Abs. 3 Satz 2 LBG; diese Regelung gilt für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Auszubildende entsprechend.

**Beschluß
d. LR**

- 1.4 Die Gleichstellungsbeauftragte hat unmittelbares Vortragsrecht bei der Leitung ihrer Dienststelle.

Hält sie eine beabsichtigte personalwirtschaftliche Maßnahme aus dem Gesichtspunkt ihrer Aufgabenstellung für unvereinbar mit dem Frauenförderungsgesetz, dem Frauenförderungskonzept oder entsprechenden Vorschriften, so kann sie ihr Vortragsrecht innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung wahrnehmen. Die beanstandete Maßnahme ist bis zur Entscheidung der Dienststellenleitung auszusetzen.

**Beschluß
d. LR**

- 1.5 Die Leitung der Dienststelle stellt durch angemessene Berücksichtigung bei der Geschäftsverteilung und eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung sicher, daß die Gleichstellungsbeauftragte die ihr gestellten Aufgaben sachgerecht erfüllen kann. Sie ist insoweit von anderen Sachaufgaben zu entlasten. Für Gespräche und die laufende Geschäftsführung sind ihr in erforderlichem Umfang ein eigener Raum (möglichst in der Nähe der Verwaltung) und der Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

2 AufgabenFFK,
Beschluß
d. LR

- 2.1 Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt daran mit, daß die im öffentlichen Dienst des Landes geltenden Grundsätze zur Frauenförderung - insbesondere die des Frauenförderungsgesetzes und des Frauenförderungskonzeptes - in ihrer Dienststelle beachtet werden.

Beschluß
d. LR

- 2.2 Sie ist Ansprechpartnerin für die Beschäftigten ihrer Dienststelle in allen Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.

- 2.3 Im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte befugt, Informationsveranstaltungen und Frauenversammlungen durchzuführen.

FFK

- 2.4 Die Gleichstellungsbeauftragte erarbeitet für den Bereich ihrer Dienststelle den Bericht über die Umsetzung des Frauenförderungskonzeptes; die Leitung der Dienststelle ist vor Abgang des Berichts zu unterrichten.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Mittelinstanz erarbeitet federführend den Bericht zum Frauenförderungskonzept für ihren Bereich unter Berücksichtigung der Berichte der nachgeordneten Dienststellen.

- 2.5 Sie wirkt dabei mit, daß die Grundsätze für eine gleichstellungsgerechte Amtssprache in ihrer Dienststelle beachtet werden. (Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Ministerpräsidenten und aller Landesministerien v. 24. 3. 1993 - SMBl. NW. 20020).

3 BefugnisseBeschluß
d. LR

- 3.1 Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben in Form der Mitwirkung wahr. Sie ist bei allen gleichstellungsrelevanten Maßnahmen so frühzeitig zu beteiligen, daß ihre Anregungen, Vorschläge und Bedenken berücksichtigt werden können.

Bei Maßnahmen, die auf ihre Vorschläge und Anregungen hin vorbereitet werden, ist sie fortlaufend zu beteiligen.

FFK

- Sie ist insbesondere zu beteiligen bei
- der Auswahl, Einstellung (jeder Auswahlkommission muß mindestens eine Frau angehören, die nicht zugleich als Mitglied der Personalvertretung an dem Auswahlverfahren teilnimmt), Anstellung, Beförderung und Höhergruppierung, der Erprobung, der Abordnung und Versetzung der Beschäftigten, soweit die Ausübung der Befugnisse auf ihre Dienststelle übertragen ist,
 - Umsetzungen,
 - den Abstimmungsgesprächen über Beurteilungen,
 - alle Maßnahmen, die mit Arbeitszeit- und Arbeitsplatzgestaltung zusammenhängen,
 - Fortbildungsmaßnahmen,
 - Erziehungsurlaub und Urlaub aus familiären Gründen,
 - Wiedereingliederungsmaßnahmen für beurlaubte Beschäftigte, Fortbildungsangebote während der Beurlaubung,
 - organisatorischen Maßnahmen der Dienststelle mit gleichstellungsrelevanten Auswirkungen (auch mittelbare),
 - Organisationsprüfungen/Einrichtung von Mischarbeitsplätzen,
 - der Aufstellung eines Förderplans zur Gleichstellung von Frauen und Männern.

Beschluß
d. LR

- 3.2 Wird dem Votum der Gleichstellungsbeauftragten nicht oder nur zum Teil gefolgt, ist sie darüber so rechtzeitig zu informieren,

daß sie von ihrem Vortragsrecht Gebrauch machen kann (vgl. 1.4).

- 3.3 Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, an Vierteljahresgesprächen mit der Personalvertretung ihrer Dienststelle teilzunehmen.

Beschluß
d. LR

- 3.4 Die zuständigen Stellen erteilen der Gleichstellungsbeauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und stellen ihr die zur Wahrnehmung der Obliegenheiten notwendigen Unterlagen - in Personalangelegenheiten auch die Personalakten - zur Verfügung. Bei personenbezogenen Angaben ist insbesondere § 29 DSG NW zu beachten.

4 Zusammenarbeit der Gleichstellungsbeauftragten

- 4.1 Die Gleichstellungsbeauftragten aller Ebenen arbeiten im Rahmen der Zuständigkeit ihrer Dienststellen eng zusammen.

- 4.2 Sie treffen sich zu regelmäßigen Dienstbesprechungen, die insbesondere dem Erfahrungsaustausch dienen sollen.

- MBL NW. 1995 S. 559.

**Liste
der überbetrieblichen arbeitsmedizinischen
Dienste und der nach dem Arbeitssicherheitsgesetz
tätigen Ärzte im Land Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 3. 1995 - III A 3 - 8040

Mittel- und Kleinbetriebe sind bei der Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes in arbeitsmedizinischer Hinsicht vorwiegend auf überbetriebliche Dienste und auf Betriebsärzte, die nicht im Betrieb angestellt sind, angewiesen. Wie mir berichtet wurde, sind die Anschriften der Dienste und der Ärzte nicht immer bekannt. Nachstehende Liste soll diese Informationslücke beseitigen helfen.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wird entsprechend den Berichten der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz in geeigneten Zeitabständen auf den neuesten Stand gebracht.

Die Liste läßt keine Rückschlüsse hinsichtlich der Qualifikation der überbetrieblichen Dienste und der Ärzte zu. Die Anforderungen an einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst ergeben sich aus den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen über Ärzte, Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste (ZH 1/520).

Die Liste enthält auch keine Aussage darüber, ob der einzelne Dienst oder Arzt noch weiteren Betrieben offensteht, da derartige Angaben sich zu häufig ändern.

**Überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste
und nach dem Arbeitssicherheitsgesetz
tätige Ärzte in NRW**

Stand: Februar 1995

Ort	Anschrift
Aachen	Klaus Hamacher Bonhoefferstraße 18a 52078 Aachen BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Zentrum Aachen Rottstraße 19 52068 Aachen

Ort	Anschrift	Ort	Anschrift
	Institut für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit Rittel GmbH Warmweierstraße 38 52065 Aachen Dr. L. Mandelartz Dr.-Reumont-Straße 1 52064 Aachen Arbeitsmedizinisches Zentrum der TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH Krefelder Straße 225 52070 Aachen		Betriebsärztliches Zentrum der VBA Postfach 13 03 46 33548 Bielefeld BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Zentrum Bielefeld Schildescher Straße 99 33611 Bielefeld Betriebliches Zentrum der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel Königsweg 1 33617 Bielefeld Dr. med. Werner Wichert Disterwegstraße 64 33604 Bielefeld Zentrum für Arbeitsmedizin u. Arbeitssicherheit Bielefeld e.V. Gütersloher Straße 255 33649 Bielefeld
Ahaus	Betriebsarztzentrum Ahaus e. V. Ridderstraße 37 48683 Ahaus		
Ahlen	Arbeitsmedizinisches und Sicherheitstechnisches Zentrum Ahlen-Gütersloh Müllöckerstraße 19 59227 Ahlen		
Alpen	Arbeitsmedizinischer Dienst der Binnenschifffahrts Berufsgenossenschaft 46519 Alpen	Bocholt	Arbeitsmedizinisch-sicherheitstechnisches Zentrum Bocholt/Rhede e.V. Münsterstraße 11 46397 Bocholt
Alsdorf	Centrum für Arbeits- und Betriebsmedizin Dr. med. Ipach Bahnhofstraße 26 52477 Alsdorf	Bochum	BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Zentrum Bochum Ermlandstr./Ecke Saarbrückener Str. 44789 Bochum
Altena	Werkarztzentrum Mittel-Lenne e.V. Winkelsen 15 58762 Altena	Bonn	Arbeitsmedizinisches Zentrum Bonn der TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH Godesberger Allee 125-127 53175 Bonn BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Zentrum Bonn Herbert-Rabius-Straße 1 53225 Bonn
Arnsberg	Werkarztzentrum Arnsberg-Sundern e.V. Röhrstraße 15 59759 Arnsberg		
Attendorn	AMZ Olpe e.V. Hansastraße 12 57439 Attendorn	Brakel	Dr. med. Horst Ahrens Bahnhofstraße 2 33034 Brakel
Betzdorf	Arbeitsmedizinisches Zentrum der TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH Wilhelmstraße 122 57518 Betzdorf	Bünde	Arbeitsmedizinischer Dienst Dr. Klein Kleiner Bruchweg 30 32257 Bünde
Bensheim	Streit GmbH Arbeitsmed. u. Sicherheitstechnischer Dienst Lahnstraße 27-29 64625 Bensheim		Werkarztzentrum Bünde Gellrich + Inomed GmbH & Co. KG Brunnenallee 35 32257 Bünde
Bergneustadt	BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Zentrum Bergneustadt Bergstraße 12 51702 Bergneustadt	Burbach	Arbeitsmedizinisches Zentrum Siegerland e.V. Auf der Heister 2 57299 Burbach
Biedenkopf	Betriebsärztlicher Dienst Biedenkopf e.V. Klesackerstraße 10 35216 Biedenkopf	Detmold	Institut für Arbeitsmedizin Dr. Ralf Ohlendorf Dr. Klemens Liekmeier Bad Meinberger Straße 1 32760 Detmold
Bielefeld	MEDI-TÜV Hannover Arbeitsmed. Dienste GmbH Böttcherstraße 11 33609 Bielefeld	Dinslaken	Betriebsarztzentrum Dinslaken/ Wesel e.V. Hans-Böckler-Straße 21 46535 Dinslaken

Ort	Anschrift	Ort	Anschrift
	Dr. med. G. Meier Julius-Kalle-Straße 10 46535 Dinslaken		BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Zentrum Düsseldorf Flughafen, Halle 4 40474 Düsseldorf
Dortmund	Arbeitsmedizinischer Dienst der Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal Kronprinzenstraße 67 44135 Dortmund	Emsdetten	Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit Karlstraße 5 48282 Emsdetten
	Arbeitsmedizinische und Sicher- heitstechnische Dienste e.V. Prinz-Friedrich-Karl-Straße 14 44135 Dortmund	Ennepetal	Dr. med. Hugo Müller Voerder Straße 65 58256 Ennepetal
	Betriebsarztzentrum Dortmund und Umgebung e.V. Orensteinstraße 18-18 44149 Dortmund	Espelkamp	Arbeitsmedizinischer Dienst e.V. Dr. Schwarz Wilhelm-Kern-Platz 4 32339 Espelkamp
	Betriebsarztzentrum Dr. Frucht GmbH Harkortstraße 38 44225 Dortmund	Essen	Arbeitsmedizinisches Zentrum Essen der RWTÜV Anlagen- technik GmbH Kurfürstenstraße 27 45138 Essen
	BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Zentrum Dortmund Ardeystraße 137-139 44225 Dortmund		Dr. med. Ulrike Peters-Steffen - Arbeitsmedizin. Dienst - Brachtstraße 11 45133 Essen
Duisburg	BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Zentrum Duisburg Holtener Straße 55 47179 Duisburg		BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Zentrum Essen Dreilindenstraße 75-77 45128 Essen
	Betriebsärztlicher Dienst Thyssen Stahl AG Kaiser-Wilh.-Straße 100 47166 Duisburg	Euskirchen	Dr. Ingrid Garke Thomas-Esser-Straße 3 53879 Euskirchen
	Betriebsarztzentrum Duisburg Süd e.V. Richard-Seiffert-Straße 20 47249 Duisburg	Gelsenkirchen	BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Zentrum Gelsenkirchen Schermer Weg 6 45894 Gelsenkirchen-Buer
	Institut für Krankenhaushygiene und Mikrobiologie Heerstraße 219 47057 Duisburg		Arbeitsmedizinisches Zentrum e.V. Kurt-Schumacher-Straße 100 45881 Gelsenkirchen
	Dr. med. K. H. Stender Mülheimer Straße 127-129 47058 Duisburg	Greven	BAZ Betriebsarztzentrum Greven e.V. Lindenstraße 29 48268 Greven
	Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH Betriebsarztzentrum Ehinger Straße 200 47259 Duisburg	Gronau	Betriebsarztzentrum Gronau e.V. Hohe Straße 5 48599 Gronau
	Arbeitsmedizinisches Zentrum Duisburg der RWTÜV Anlagen- technik GmbH Meidericher Straße 14-16 47058 Duisburg	Gummersbach	Werksarztzentrum Oberberg e.V. Am Kehrberg 3 51843 Gummersbach
	Dr. med. Thethylus Taylor Meidericher Straße 14 47058 Duisburg	Gütersloh	BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Zentrum Gütersloh Virchowstraße 33332 Gütersloh
Dülmen	Betriebsärztlicher Dienst Coesfeld e.V. Am Turnplatz 7 48249 Dülmen		Arbeitsmedizinisches und Sicher- heitstechnisches Zentrum ASZ Bachstraße 1 33330 Gütersloh
Düsseldorf	Arbeitsmedizinisches Zentrum der TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH Vogelsanger Weg 6 40470 Düsseldorf	Hagen	Werksarztzentrum Hagen Ennepe-Ruhr e.V. Körnerstraße 27 58095 Hagen

Ort	Anschrift	Ort	Anschrift
	Betriebsarztzentrum Hohenlimburg-Lethmathe e.V. Lohmannstraße 2a 58119 Hagen		BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Flughafen Köln-Bonn Postfach 980222 51130 Köln
	Arbeitsmedizinisches Zentrum Hagen der RWTÜV Anlagentechnik GmbH Feithstraße 188 58097 Hagen		BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Zentrum Köln Industriestraße 16 50735 Köln (Niehl)
Hamm	Werksarztzentrum Westfalen-Mitte e.V. Gerstenkamp 1 59075 Hamm		Arbeitsmedizinisches Zentrum Rheinische Braunkohlenwerke AG Wickrathhofweg 27 50839 Köln
	BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Zentrum Hamm Praxis: Dr. Manfred Fischer Dr. Ulrich Stricker Ostwennemarstraße 108 59071 Hamm		Arbeitsmedizinisches Zentrum der TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH Frankfurter Straße 200 51065 Köln
Herford	Werksarztzentrum Herford e.V. Bäckerstraße 33 32052 Herford	Kleve	Arbeitsmed. Zentrum Kleve Boschstraße 16 47533 Kleve
	Dr. med. Billy G. König Parkstraße 22 32049 Herford	Königswinter	Arbeitsmedizinisches Zentrum der TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH Am Kissel 10 53639 Königswinter
	Angela Berg Praxis f. Betriebsmedizin Im Papendiek 24 32051 Herford	Krefeld	Werksarztzentrum Krefeld e.V. Kölner Straße 283 47805 Krefeld
Herne	GESA Ges. für Arbeitsmedizin GmbH Franz-Düwell-Straße 7 (Glückaufplatz) 44623 Herne		Arbeitsmedizinisches Zentrum Krefeld der TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH Elbestraße 7 47800 Krefeld
	Gellrich & Inomed GmbH u. Co. KG Mont-Cenis-Straße 14 44623 Herne	Lemgo	Bau-Berufsgenossenschaft Hannover Arbeitsmedizinischer Dienst Zentrum Lemgo Papenstraße 18 32657 Lemgo
	Arbeitsmedizinisches Vorsorgezentrum GmbH Edmund-Weber-Straße 165 44651 Herne		
Hilchenbach	Verein Arbeitsmedizin Hilchenbach e.V. Untere Wiesenstraße 2 57271 Hilchenbach	Leverkusen	Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit Rhein-Wupper e.V. An der Schusterinsel 16 51379 Leverkusen
Hopsten	Arbeitsmedizinisches Zentrum Rheine der RWTÜV Anlagentechnik GmbH 49498 Hopsten	Bad Lippspringe	Thomas König, Arzt für Arbeitsmedizin Karlstraße 29 33175 Bad Lippspringe
Iserlohn	Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit Iserlohn e.V. Albecke 4 58638 Iserlohn	Lübbecke	Zentrum für Arbeitsmedizin e.V. Wittekindstraße 14 32312 Lübbecke
Kamen	Gesundheitsteam GmbH Dr. Beck & Partner Adenauerstraße 16 59174 Kamen	Lüdenscheid	Arbeitsmed. Zentrum Lüdenscheid und Umgebung e.V. Staberger Straße 5 58511 Lüdenscheid
Kamp-Lintfort	Ruhr Kohle AG Friedr.-Heine-Allee 58 47475 Kamp-Lintfort	Lünen	Werksarztzentrum Westfalen-Mitte e.V. Lange Straße 104 44532 Lünen
Köln	Werksarztzentrum Köln e.V. Heliosstraße 15 50825 Köln		

Ort	Anschrift	Ort	Anschrift
Marsberg	BAZ Betriebsarztzentrum Marsberg-Westheim GmbH Im Dahl 3-5 34431 Marsberg-Westheim	Nettetal	Werksarztzentrum Krefeld Zweigstelle Lobberich Am Bengerhof 1 41334 Nettetal
Menden	Dr. med. Gerald Richter Arzt für Arbeitsmedizin Bodelschwinghstraße 18 58706 Menden	Neuss	ASU Institut f. Arbeitsmedizin soz. Medizin und Umwelt Hafenstraße 68 41480 Neuss
Meschede	Werksarztzentrum Hoch- sauerland e.V. Schützenstraße 12 59872 Meschede	Niederzier	Arbeitsmedizinisches Zentrum der TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH Grabenstraße 63 52382 Niederzier
Minden	Werksarztzentrum Minden e.V. Werftstraße 6 32423 Minden Betriebsärztlicher Dienst der Melitta Haushaltsprodukte GmbH & Co. KG Ringstraße 99 32427 Minden Dr. med. Peter Schadt Betriebsarzt der Deutschen Bahn AG Pionierstraße 10 32423 Minden	Oberhausen	Ärztlicher Dienst der MAN GHH Aktiengesellschaft Holtener Straße 37 46145 Oberhausen Betriebsärztlicher Dienst Deutsche Babcock AG Duisburger Straße 46049 Oberhausen Dr. med. Georg Hubo Mülheimer Straße 48 46045 Oberhausen Arbeitsmedizinischer Dienst der Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal Im Lipperfeld 37 46047 Oberhausen
Mönchengladbach	Werksarzt-Zentrum Mönchenglad- bach, Viersen und Umgebung e.V. Kaiserstraße 41 41061 Mönchengladbach Dr. W. Blümcke Stresemannstraße 44 41236 Mönchengladbach Arbeitsmedizinisches Zentrum der TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH Theodor-Heuss-Straße 93-95 41065 Mönchengladbach	Bad Oeynhausen	Werksarztzentrum Bad Oeynhausen e.V. Steinstraße 33 32547 Bad Oeynhausen Herz- und Diabeteszentrum Nordrhein-Westfalen Betriebsärztlicher Dienst Brahmsstraße 2 32545 Bad Oeynhausen
Moers	Dr. med. Martin Höfinghoff Konstantinstraße 5 47441 Moers Dr. med. H.-J. Dietze Käthe-Kollwitz-Straße 7 47445 Moers	Oelde	Werksarztzentrum Oelde e.V. Hermann-Johanning-Platz 2 59302 Oelde
Mülheim an der Ruhr	BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Zentrum Mülheim Friedrich-Ebert-Straße 125 45473 Mülheim an der Ruhr C. Boncelet - Arbeitsmedizin - Erlenweg 32 45481 Mülheim an der Ruhr	Olpe	BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Zentrum Olpe Felmicke 53 57462 Olpe
Münster	Betriebsarztzentrum Münster e.V. Dechaneistraße 30 48145 Münster BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Zentrum Münster Albersloher Weg 43 48155 Münster Arbeitsmedizinisches Zentrum Münster der RWTÜV Anlagen- technik GmbH Dortmunder Straße 49 48155 Münster	Paderborn	Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit in Südostwestfalen e.V. Dessauer Straße 12 33106 Paderborn
		Remscheid	Betriebsarztzentrum Remscheid und Umgebung e.V. Papenberger Straße 26 42859 Remscheid
		Rheda-Wiedenbrück	Werksarztzentrum Oberems e.V. Postfach 2840 33375 Rheda-Wiedenbrück
		Rheinberg	Dr. med. Walter Rabe Kantener Straße 237 47495 Rheinberg
		Rheine	Arbeitsmedizinisches Sicherheits- technisches Zentrum Rheine Hemelter Straße 24 48429 Rheine

Ort	Anschrift	Ort	Anschrift
Rietberg	Werkarztzentrum Rietberg e.V. Bahnhofstraße 77 33397 Rietberg	Viersen	Werkarztzentrum Mönchengladbach, Viersen und Umgebung Heiligenstraße 62 41751 Viersen
Rüsselsheim	Mobiler Arbeitsmedizinischer Dienst Rüsselsheim GmbH Odenwaldstraße 10 65429 Rüsselsheim		Firma Streit GmbH Arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst Gladbacher Straße 228 41748 Viersen
Schwerte	Werkarztzentrum Schwerte e.V. Friedrich-Hegel-Straße 116 58239 Schwerte	Warstein	Warsteiner Interessengemeinschaft überbetrieblicher arbeitsmedizinischer Dienste e.V. Romeckeweg 78 59581 Warstein
Siegen	Arbeitsmedizinisches Zentrum Siegerland e.V. Marktstraße 4 57072 Siegen mit Zweigstellen: Hilchenbach, Burbach, Berleburg	Wesel	Arbeitsmedizinisches Zentrum Wesel der RWTÜV Anlagen-technik GmbH Kaiserring 23 46483 Wesel
Simmerath	Betriebsärztlicher Dienst Dr. Rittel Kammersbruchstraße 36 52152 Simmerath	Wickede	Werkarztzentrum Wickede, Werl und Umgebung e.V. Schmitz Hof 1 58739 Wickede
Soest	Werkarztzentrum des Kreises Soest e.V. Postfach 2051 59491 Soest Tiefbau-Berufsgenossenschaft Arbeitsmedizinischer Dienst Am Seel 6 59494 Soest	Witten	Zentrum für Arbeitssicherheit und Betriebsmedizin GmbH Meesmannstraße 86 58456 Witten
Solingen	Arbeitsmedizinischer Dienst Solingen - AMS - Freiligrathstraße 13 42655 Solingen Werkarztzentrum Solingen e.V. Nevenhofer Straße 26 42657 Solingen	Wuppertal	Werkarztzentrum Cronenberg Berghäuser Straße 28 42349 Wuppertal Arbeitsmedizinisches Zentrum der TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH Friedrich-Engels-Allee 346 42283 Wuppertal Arbeitsmedizinischer Dienst der Bau-Berufsgenossenschaft Hofkamp 84 42103 Wuppertal BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH Zentrum Wuppertal-Barmen Praxis Dr. Buro/Dr. Hänel Werth 51 42275 Wuppertal-Barmen
Steinfurt	Werkarztzentrum Münsterstraße 53 48565 Steinfurt		- MBLNW. 1995 S. 560.
Steinhagen	Werkarztzentrum Steinhagen e.V. Bahnhofstraße 22 33303 Steinhagen		
Stolberg	Dr. Weinert Betriebsarzt Firma Prymetall Zweifaller Straße 130 52224 Stolberg		
Südlohn	Betriebsarztzentrum Westmünsterland e.V. Bahnhofstraße 1 46354 Südlohn		
Unna	Werkarztzentrum Westfalen-Mitte e.V. Hansastraße 114 59425 Unna		
Velbert	Arbeitsmedizinisches Zentrum der TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH Feuerdornstraße 1-3 42549 Velbert ABD Depner GmbH Friedrichstraße 227 42551 Velbert		

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 27. 3. 1995

Die 5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung - 8. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 24. 5. 1995 im Sitzungsraum T. Löwenburg des Kurhauses Bad Honnef, Hauptstraße 28 a, 53604 Bad Honnef, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.

Düsseldorf, den 27. März 1995

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Römer

- MBLNW. 1995 S. 565.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 30 v. 18. 4. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
77	7. 3. 1995	Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften	248

– MBL NW. 1995 S. 566.

Nr. 31 v. 19. 4. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 220 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
202	8. 3. 1995	Dreihundsechzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	284
223	17. 3. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	284
630	19. 1. 1995	Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland	284
75	21. 3. 1995	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts	285
820	21. 3. 1995	Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung (Schiedsstellenverordnung-SGB XI – SchV-SGB XI –)	285
822	25. 11. 1994	8. Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	287
822	8. 12. 1989	Erster Nachtrag zur Satzung des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz	288

– MBL NW. 1995 S. 566.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 93,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 190,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589